

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.329/0001-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2013

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Holzhandelsüberwachungs-
gesetz erlassen und das BFW-Gesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu § 5:

Abs. 1:

Einer Gliederung in literae ist nur eine Ziffer zugänglich (vgl. dazu LRL 113: „Eine
weitere Unterteilung in Buchstaben [...]“); ein Nebeneinander von Ziffern- und literae-
Gliederung ist nicht zulässig. Im Übrigen wird die Sinnhaftigkeit der Gliederung in
literae durch den letzten Satz in Frage gestellt: Wenn Prüfungen auch ohne
Vorliegen von Zweifeln im Sinn der Z 1 oder eines Verdachts im Sinn der Z 2
zulässig sein sollen, spricht nichts dafür, den in der lit. b angeführten Inhalt in einen

Zusammenhang mit den in den Z 1 und 2 normierten Voraussetzungen zu stellen (vgl. allerdings die folgende Anmerkung).

Sofern es den Kontrollorganen nicht freistehen soll, bei Vorliegen von Zweifeln oder eines begründeten Verdachtes dennoch von der Verhängung eines Verfügungsverbots abzusehen, sollte es „Die Kontrollorgane müssen [...]“ oder „Die Kontrollorgane haben [...] zu [...]“ heißen.

Möglicherweise muss zwischen Fällen, in denen ein *Prüfungsrecht* besteht, und solchen, in denen eine *Prüfungspflicht* besteht, differenziert werden.

Vgl. den Formulierungsvorschlag weiter unten.

Abs. 2:

Zum Nebeneinander von Ziffern- und literae-Gliederung vgl. die Ausführungen zu Abs. 1.

Die im Entwurf vorgesehene Gliederung hat im Übrigen nicht nur zur Folge, dass eine Gliederung in sublitterae und Spiegelstriche erfolgen muss (vgl. auch in diesem Zusammenhang LRL 113: „Eine weitere Unterteilung in Buchstaben [...] sollte, abgesehen von begründeten Einzelfällen, zugunsten zusätzlicher Absätze und Paragraphen unterbleiben.“). Sie führt auch dazu, dass die Zuordnung der Rechtsfolgen zu den einzelnen Tatbeständen nur mehr schwer möglich ist und dass das Verhältnis der Tatbestandselemente zueinander unklar ist (vgl. zB Z 2 einerseits und lit. b sublit. bb andererseits).

Darüber hinaus stellen sich folgende Probleme:

- Mit der Formulierung „Die Kontrollorgane können“ wird nahegelegt, dass es den Kontrollorganen freistehen soll, von den in den lit. a bis c vorgesehenen Maßnahmen abzusehen; nach welchen Kriterien von diesem Ermessen Gebrauch zu machen sein soll, ist nicht ersichtlich. Es ist zu prüfen, ob die Kontrollorgane bei Erfüllung der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen die betreffenden Maßnahmen nicht jedenfalls zu setzen haben.
- Unklar ist, mit welchem Zeitpunkt die Monatsfrist gemäß lit. a zu laufen beginnt.
- Die Anordnung, etwas an den Herkunftsort zurückzubringen, muss auch eine Frist, innerhalb deren dies zu erfolgen hat, vorsehen.
- Unklar ist, unter Anwendung welcher Kriterien festgestellt werden soll, ob Holz oder Holzzeugnisse „in Verkehr gebracht werden *sollen*“.

- Mit der Wortfolge „entgegen Art. 4 Abs. 1 oder Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 [...] und den Art. 2 bis 5 [...]“ wird nicht in eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht, welche Verstöße kumulativ oder alternativ vorliegen müssen, damit der Tatbestand erfüllt ist.
- Die Formulierungen „gegenüber dem Einführer oder Marktteilnehmer“ (lit. b) und „dem Einführer oder Marktteilnehmer“ (lit. c) wären dann zutreffend, wenn es im Belieben des Kontrollorgans liegen soll, die Anordnung an den einen oder den anderen zu richten.
- Unklar ist, wann ein Zurückbringen als „unverhältnismäßig“ zu qualifizieren ist; sofern dabei an die Kosten für den Transport gedacht ist, sollte dies ausdrücklich ausgesprochen werden.
- Unklar ist schließlich auch, wann eine vorläufige Beschlagnahme „nicht in Betracht kommt“.

Abs. 3:

Zur Formulierung „der Einführer oder Marktteilnehmer“ vgl. den Hinweis zu Abs. 2.

Ob die im letzten Satz getroffene Regelung sachlich ist, erscheint fraglich. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch berücksichtigt werden muss, ob das Vorliegen von Zweifeln im Sinn des Abs. 1 Z 1 oder eines Verdachtes im Sinn des Abs. 1 Z 2 auf ein Verhalten des Einführers oder Marktteilnehmers zurückzuführen ist.

Formulierungsvorschlag (vorbehaltlich der Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen):

Verhängung eines Verfügungsverbots

§ 5. Die Kontrollorgane haben ein Verfügungsverbot zu verhängen:

1. über Ladungen von Holzprodukten [...], wenn Zweifel bestehen, ob [...] vorliegt, und
2. über Holz- und Holzzeugnisse [...], wenn der begründete Verdacht besteht, dass [...] werden sollen.

Prüfung, Probenahme, Untersuchung und Begutachtung

§ 6. (1) Die Kontrollorgane können Ladungen von Holzprodukten im Sinn [...] sowie Holz und Holzzeugnisse im Sinn [...] prüfen und dabei unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß entnehmen, untersuchen und begutachten. Bei Vorliegen von Zweifeln im Sinn des § 5 Z 1 oder eines Verdachtes im Sinn des § 5 Z 2 haben Prüfung, Probenahme, Untersuchung und Begutachtung jedenfalls zu erfolgen.

(2) Für die Durchführung von Untersuchungen und die Erstellung von Gutachten können [...] herangezogen werden.

Anordnung des Zurückbringens an den Herkunftsort

§ 7. (1) Wenn eine Ladung von Holzprodukten im Sinn [...] ohne gültige FLEGT-Genehmigung zur Einfuhr angemeldet oder eingeführt worden ist und nicht ein Fall des § 8 Abs. 1 vorliegt, hat das Kontrollorgan anzuordnen, dass der Einführer, sofern er nicht innerhalb eines Monats die gültige FLEGT-Genehmigung vorlegt, die Ladung an den Herkunftsort zurückzubringen hat.

(2) Wenn Holz oder Holzzeugnisse im Sinn [...] entgegen Art. 4 Abs. 1 der genannten Verordnung in Verkehr gebracht werden sollen oder in Verkehr gebracht worden sind, hat das Kontrollorgan anzuordnen, dass der Einführer das Holz bzw. die Holzzeugnisse an den Herkunftsort zurückzubringen hat.

(3) Wenn Holz oder Holzzeugnisse im Sinn [...]

1. entgegen Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 der genannten Verordnung oder
2. entgegen den Art. 2 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012

in Verkehr gebracht werden sollen oder in Verkehr gebracht worden sind, hat das Kontrollorgan anzuordnen, dass der Einführer, sofern er nicht innerhalb eines Monats die legale Herkunft der Holzes bzw. der Holzzeugnisse im Sinn des Art. 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 nachweist, das Holz bzw. die Holzzeugnisse an den Herkunftsort zurückzubringen hat.

Vorläufige Beschlagnahme

§ 8. (1) Wenn eine Ladung von Holzprodukten im Sinn [...]

1. unter Vorlage einer gefälschten FLEGT-Genehmigung oder
2. mit falschen Angaben zur Herkunft der Holzprodukte

zur Einfuhr angemeldet oder eingeführt wurde, hat das Kontrollorgan [...] die vorläufige Beschlagnahme der Ladung verfügen.

(2) Wenn Holz oder Holzzeugnisse im Sinn [...] aus illegalem Einschlag im Sinn des Art. 2 Buchstabe g der genannten Verordnung in Verkehr gebracht werden sollen oder in Verkehr gebracht worden sind, hat das Kontrollorgan [...] die vorläufige Beschlagnahme des Holzes bzw. der Holzzeugnisse zu verfügen.

(3) Wenn Holz oder Holzzeugnisse im Sinn [...]

1. unter Vorlage gefälschter Legalitätsnachweise im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a sechster Spiegelstrich der genannten Verordnung oder
2. mit falschen Angaben zur Herkunft der des Holzes bzw. der Holzzeugnisse

in Verkehr gebracht werden sollen oder in Verkehr gebracht worden sind, hat das Kontrollorgan [...] die vorläufige Beschlagnahme des Holzes bzw. der Holzzeugnisse zu verfügen.

Anordnung der nachweislichen Vernichtung

§ 9. Wenn

1. die Zurückbringung gemäß § 7 mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre bzw.
2. eine vorläufige Beschlagnahme gemäß § 8 nicht in Betracht kommt,

hat das Kontrollorgan die nachweisliche Vernichtung der Ladung anzuordnen.

Kosten

§ 10. (1) Die mit Maßnahmen gemäß den §§ 6, 8 oder 9 verbundenen Kosten hat [...] zu tragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die mit Maßnahmen gemäß § 6 verbundenen Kosten von der Behörde zu tragen, wenn [...].

Zu § 7:

Unklar ist, was mit dem Begriff „elektronische Systeme“ in Abs. 4 gemeint ist. Falls zum Ausdruck gebracht werden soll, dass der Einsatz von Informationsverbundsystemen möglich sein soll, müsste geregelt werden, wer der Auftraggeber des Informationsverbundsystems ist und wer auf die Daten zugreifen darf; weiters müssten Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden.

Zu § 9:

Unklar ist, in welchem Verhältnis die Regelung zu § 5 Abs. 3 steht.

Zu § 10:

Abs. 1:

Die Z 3 wirft Probleme in Hinblick auf Art. 18 B-VG auf; sowohl zur „Regelmäßigkeit“ der Bewertung (im vorliegenden Fall wohl gemeint: „Evaluierung“) als auch zu den

Kriterien, die bei dieser Evaluierung anzuwenden sind, müssen nähere Regelungen getroffen werden.

Auch wenn die Anordnungen gemäß § 5 in den Erläuterungen ausdrücklich als Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehl- und Zwangsgewalt bezeichnet werden, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Rechtswidrigkeit einer solchen Anordnung im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens geltend zu machen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass dem Betreffenden gar nicht bewusst ist, dass er Adressat eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehl- und Zwangsgewalt ist. Es wird daher angeregt, bei der Formulierung des Straftatbestandes in der Z 7 auch auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung abzustellen (vgl. zB § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960).

Abs. 4:

In Hinblick auf § 22 Abs. 1 VStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 („Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“) sollte die Subsidiaritätsklausel entsprechend verkürzt werden.

Zu § 11:

Es ist zu prüfen, ob es in Abs. 3 nicht „sofern dies wirtschaftlich erscheint und nicht nach der Verordnung [...] vorzugehen ist“ heißen müsste.

Zu § 12:

Zum Nebeneinander von Ziffern- und literae-Gliederung vgl. die Ausführungen zu § 5 Abs. 1. Es wird empfohlen, die Gliederung in literae entfallen zu lassen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

Zu Art. I (Holzhandelsüberwachungsgesetz):Zum Titel:

Im Titel eines Sammelgesetzes sind nur die Kurztitel der betreffenden Bundesgesetze anzuführen; es sollte also „Bundesgesetz mit dem ein Holzhandelsüberwachungsgesetz erlassen [...]“ heißen.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Da das Sammelgesetz nur aus zwei Artikeln besteht, erscheint ein Inhaltsverzeichnis nicht notwendig.

Zu § 1:

Das Wort „Zusätzlich“ in Abs. 2 kann entfallen; es wird vorgeschlagen, „Als Drittstaat gilt jeder Staat, [...]“ zu schreiben.

Zu § 4:

Es wird angeregt, in Abs. 2 Z 1 das „oder“ durch ein „und“ zu ersetzen.

Zu § 5:*Abs. 1:*

Das Komma am Ende des Einleitungsteils („Die Kontrollorgane können“) hat zu entfallen.

Abs. 2:

Bei der Zitierung von Gliederungseinheiten in unionsrechtlichen Rechtsvorschriften sind die dort gebräuchlichen Bezeichnungen zu verwenden; statt „lit.“ sollte es daher „Buchstabe“ heißen.

Zu § 8:*Abs. 1:*

Der Ausdruck „zu erstellen.“ ist nicht Teil der Z 2; es muss heißen:

§ 8. (1) [...] hat die Berichte

1. nach Art. 8 Abs. 1 [...] und

2. nach Art. 8 Abs. 4 [...]

zu erstellen. Die Entwürfe dieser Berichte sind [...]

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Abs. 3:

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob es nicht „Die nach § 2 Abs. 1 Z 2 und die für Verfahren nach den §§ 9 und 10 zuständigen Behörden haben [...]“ heißen kann.

Zu § 10:

Abs. 1:

Am Ende der Z 1 bis 7 sollte jeweils nur ein Komma (kein „oder“ und auch kein Punkt), am Ende der Z 8 sollte hingegen nur ein „oder“ (kein „ , oder“) stehen.

In der Z 8 sollte es „eine Auskunft oder Unterlage [...] erteilt bzw. zur Verfügung stellt“ heißen.

Abs. 3:

Auf das Schreibversehen „eine Verwaltungsübertretungen“ wird aufmerksam gemacht.

Zu § 11:

Abs. 1:

Die Formulierung „Strafe des Verfalls der Holzprodukte [...] oder für Holz und Holz-erzeugnisse“ bedarf einer Überarbeitung.

Abs. 3:

Auf das Schreibversehen „März1997“ wird aufmerksam gemacht.

Zu § 12:

Das Wort „insbesondere“ sollte entfallen.

Zu Art. II (Änderung des BWF-Gesetzes):

Allgemeines:

Zur korrekten Bildung eines Kurztitels sowie zur Frage einer Inkrafttretensbestimmung vgl. die Erledigung BKA-602.049/0001-V/8/2012.

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 1 bis 3):

Es wird angeregt, nicht „durch die Z 1 bis 3“, sondern „durch folgende Z 1 bis 3“ zu schreiben.


Zu Z 2 (§ 3 Abs. 6):

Weiters wird angeregt, nicht „In § 3 Abs. 6 fünfter Satz“, sondern „In § 3 Abs. 6 vorletzter Satz“ zu schreiben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

22. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	I1iKuKZGD7Y8gQBk7+h2A+QajLD17uJt7NssYWz8Vd5ZkMWPhyKk53GVA2JXFMf9RNB aDhirCDEd6AQF5dKhWJ3Eb9VephkLz1ILUSJHd9I0AtWwbQbzfgrnETaveRwaBfKjjh wU6/0D+B5p+CLX3ZJa4PZIS3HtOXgsIM8zKRA=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-23T07:10:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	